jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/1/31 4Ob143/94, 4Ob80/98p, 4Ob101/98a, 4Ob186/06s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.1995

Norm

UrhG §42

Rechtssatz

Der Vervielfältigende darf das Vervielfältigungsstück (innerhalb der "Privatsphäre") auch weitergeben, solange das Werk damit nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird; der Gebrauchszweck muß nicht privater Natur sein, sondern kann auch beruflichen Zwecken des Vervielfältigers dienen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 143/94
  Entscheidungstext OGH 31.01.1995 4 Ob 143/94
  Veröff: SZ 68/25
- 4 Ob 80/98p
  Entscheidungstext OGH 17.03.1998 4 Ob 80/98p
  Vgl auch
- 4 Ob 101/98a
  Entscheidungstext OGH 21.04.1998 4 Ob 101/98a
- 4 Ob 186/06s
  Entscheidungstext OGH 21.11.2006 4 Ob 186/06s
  Auch; Beisatz: Wenn das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstücks nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll, ist es unerheblich, ob die Vervielfältigung zu privaten oder beruflichen Zwecken erfolgt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0076514

Dokumentnummer

JJR_19950131_OGH0002_0040OB00143_9400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at